



ziviler Flugplatzhalter Mollis

Betriebsreglement Mollis

1. **Flugplatzhalter zivil**
Der zivile Flugplatzhalter ist der Flugplatzverein Glarnerland. Die zivile Mitbenützung des Flugplatzes Mollis erfolgt im Rahmen des Benützungsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und dieses durch das Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe (BABLW) und dem Flugplatzverein Glarnerland.
2. **Flugplatzleiter zivil**
Der Flugplatzbetrieb untersteht dem vom Flugplatzhalter bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) genehmigten Flugplatzleiter. Der Flugplatzleiter kann Weisungen erteilen; seine Rechte und Pflichten richten sich nach dem Pflichtenheft für Flugplatzleiter des BAZL.
3. **Organisation und Benützungsbestimmungen**
Die Organisation und die Benützung des Flugplatzes sind in folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:
- Anhang I (Organigramm Zivilbetrieb Flugplatz Mollis)
- Anhang II (Betriebszeiten und Lärminderungsmaßnahmen)
- Anhang III (An- und Abflugverfahren)
4. **Strafbestimmungen**
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss Art. 91 des Luftfahrtgesetzes (SR 748.0) bestraft.
5. **Inkrafttreten**
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Bundesbehörden in Kraft.
6. **Aufhebung früherer Erlasse**
Dieses Reglement ersetzt das Betriebsreglement Mollis vom 12.04.1999.

8753 Mollis, den 03.04.2007

Der zivile Flugplatzhalter
Flugplatzverein Glarnerland

Der Präsident (Beat Oswald):

Der Flugplatzleiter (Peter Kolesnik):

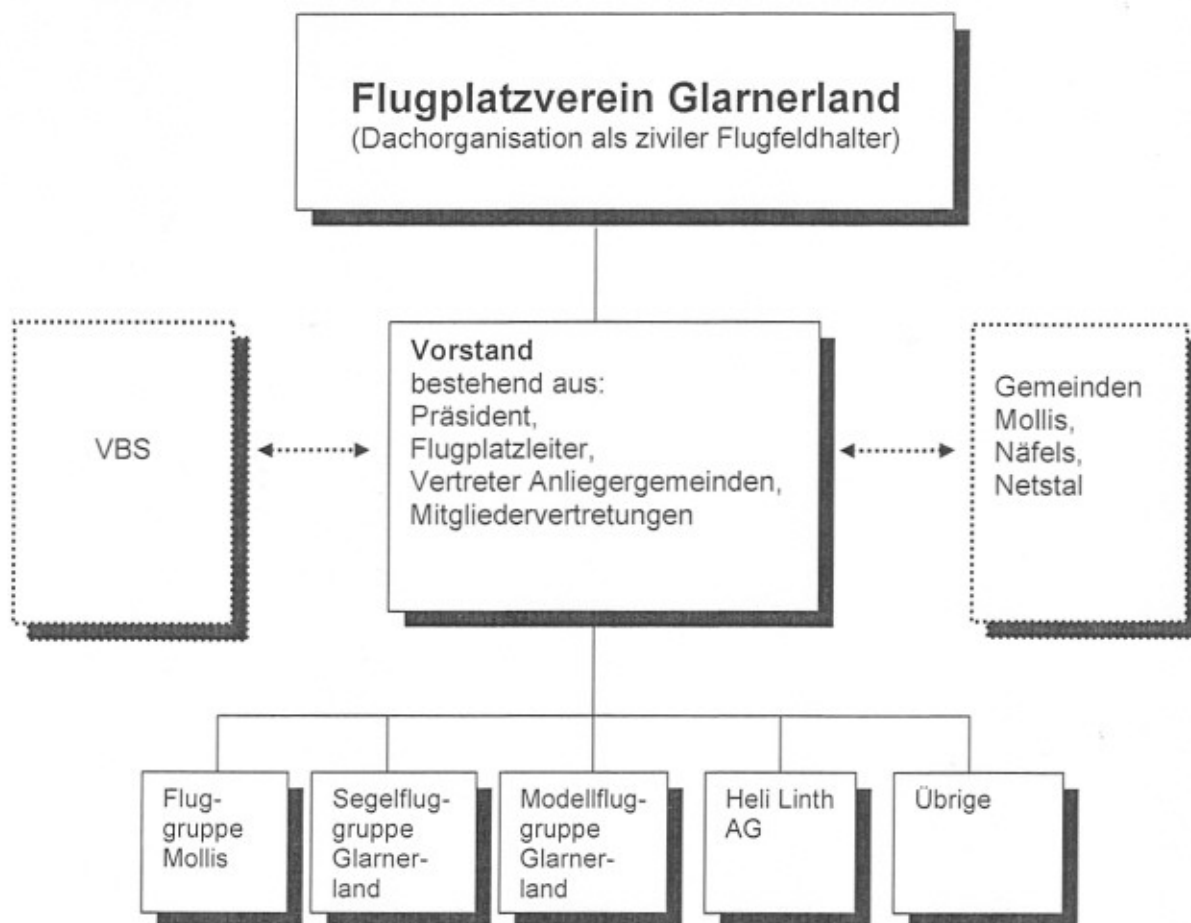
Vom BAZL genehmigt gemäss
Verfügung vom 10. Mai 2007 fyp

Der Aktuar (Anton Landolt):



ANHANG I

Organigramm Zivilbetrieb Flugplatz Mollis



Handwritten signature and date: 7/96



ANHANG II

Betriebszeiten und Lärminderungsmaßnahmen

1. Status des Flugplatzes

- 1.1 Der Flugplatz Mollis ist ein Militärflugplatz mit ziviler Mitbenützung und für auswärtige Flugzeuge gesperrt. Der Flugplatzleiter kann Ausnahmen bewilligen. Während militärischer Belegung durch die Luftwaffe gelten besondere Weisungen, die publiziert werden.

2. Generelle Betriebszeiten

- 2.1 HR* ausserhalb der militärischen Flugplatzbelegungen (→ VFG, RAC 1-1 APP A).

3. Einschränkungen

- 3.1 Montag bis Sonntag:
- Von 1200 Uhr bis 1300 Uhr LT sind nur Landungen gestattet.
- Schlepp- und Voltenflüge sind ab 18.30 Uhr LT nicht gestattet.
- 3.2 Sonntage:
- Starts sind erst ab 11.00 LT zugelassen.
- Keine Voltentrainings, mind. 30 Min. Flugzeit von Start bis Landung in Mollis.
- 3.3 An folgenden Feiertagen gesperrt:
Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag, 25. Dezember.
- 3.4 Feiertage mit Betriebszeiten wie Sonntage:
1. + 2. Januar, Näfelser Fahrt (1. Donnerstag im April, wenn Karwoche nachfolgender Donnerstag)
Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, 26. Dezember, Landsgemeinde siehe „NOTAM“.
- 3.5 Ausnahmen:
- Die Einschränkungen gemäss Pkt. 2.1 und 3.1 - 3.4 gelten nicht für Such-, Ambulanz- und Polizeiflüge.
- Die Einschränkungen gemäss Pkt. 3.1 - 3.4 gelten nicht für Windenstarts mit Segelflugzeugen.
- 3.6 Der Flugplatzverein Glarnerland kann weitergehende Einschränkungen anordnen.

4. Lärminderungsmaßnahmen

- 4.1 Es sind maximal 5 aufeinander folgende Platzvolten erlaubt.



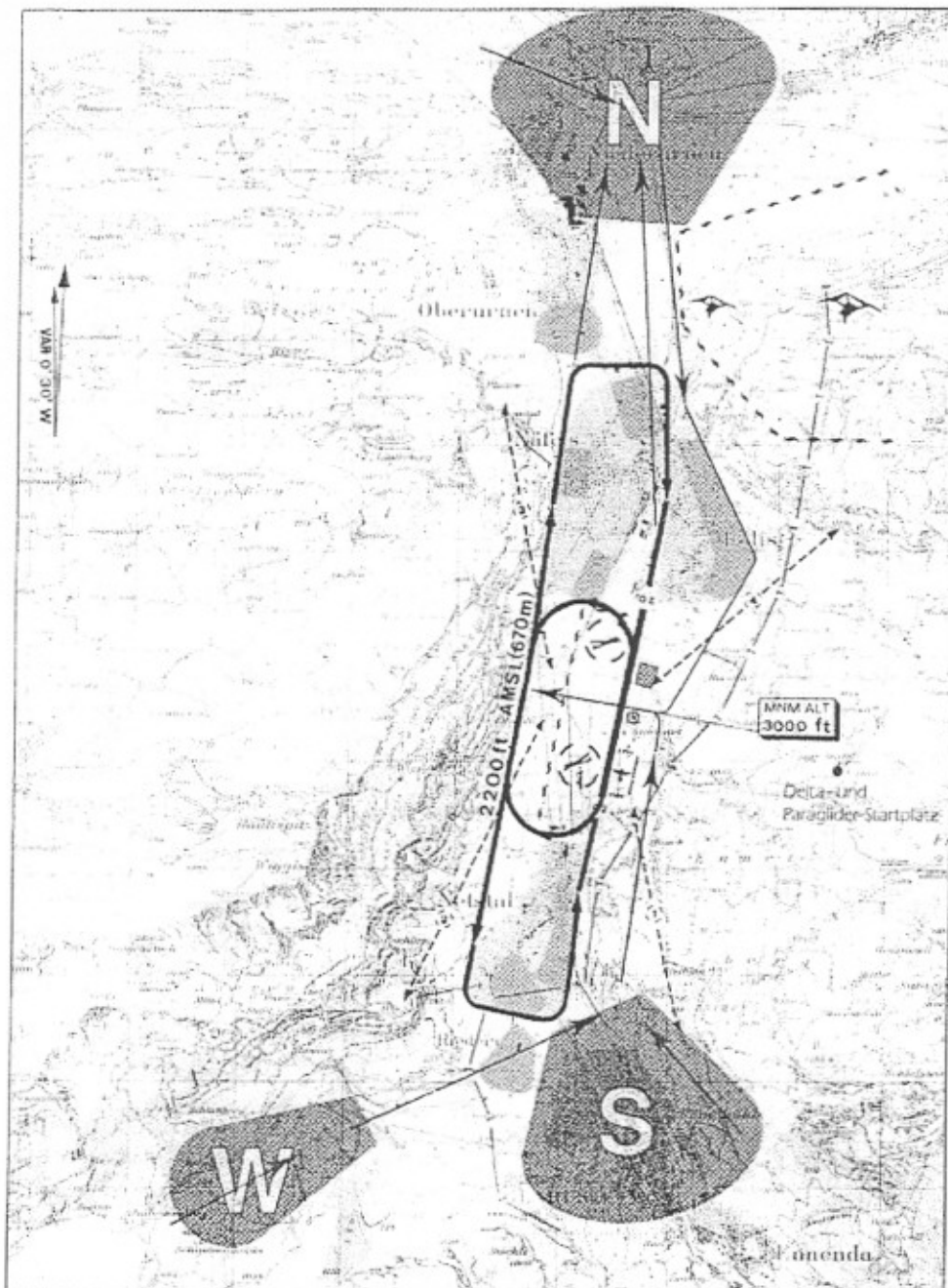
ANHANG III An- und Abflugverfahren

SICHTANFLUG- UND LANDEKARTE
N 47° 04.8 E 009° 04.0

RDO CIV
ELEV 1473 ft (449m)

134.825 MHz

FLUGPLATZ MOLLIS LSMF



- | | | |
|-------------------------|---------------------------------|-------------------------|
| Obligations-Meldeseiten | Deltaflugzone | Helikopter-Verflughöhen |
| Segelflugszone | Landefeld Delta- und Paraglider | Heli-Landeplatz |
| Modellflugszone | Lärmempfindliche Gebiete | |

Benützungsbedingungen: CIV FLUGPLATZ LSMF

Handwritten signature: R. K. f. y. b.

LSMF



Run-up area 19

NOTICE

- Taxiway closed for Aircraft
- Use only EXIT C
- Backtrack 01-19

EXIT C

Run-up area 01

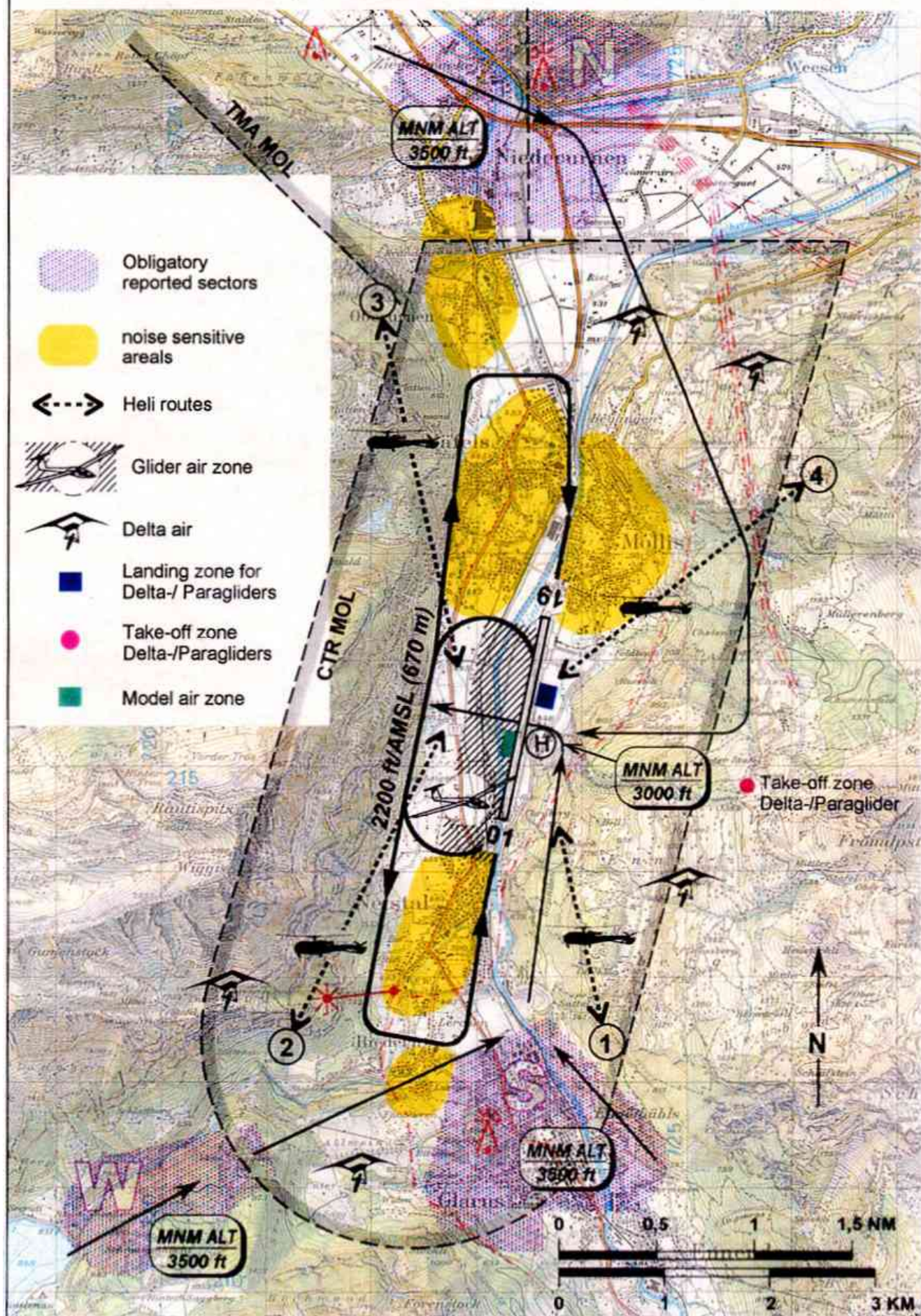
LANDING CHART

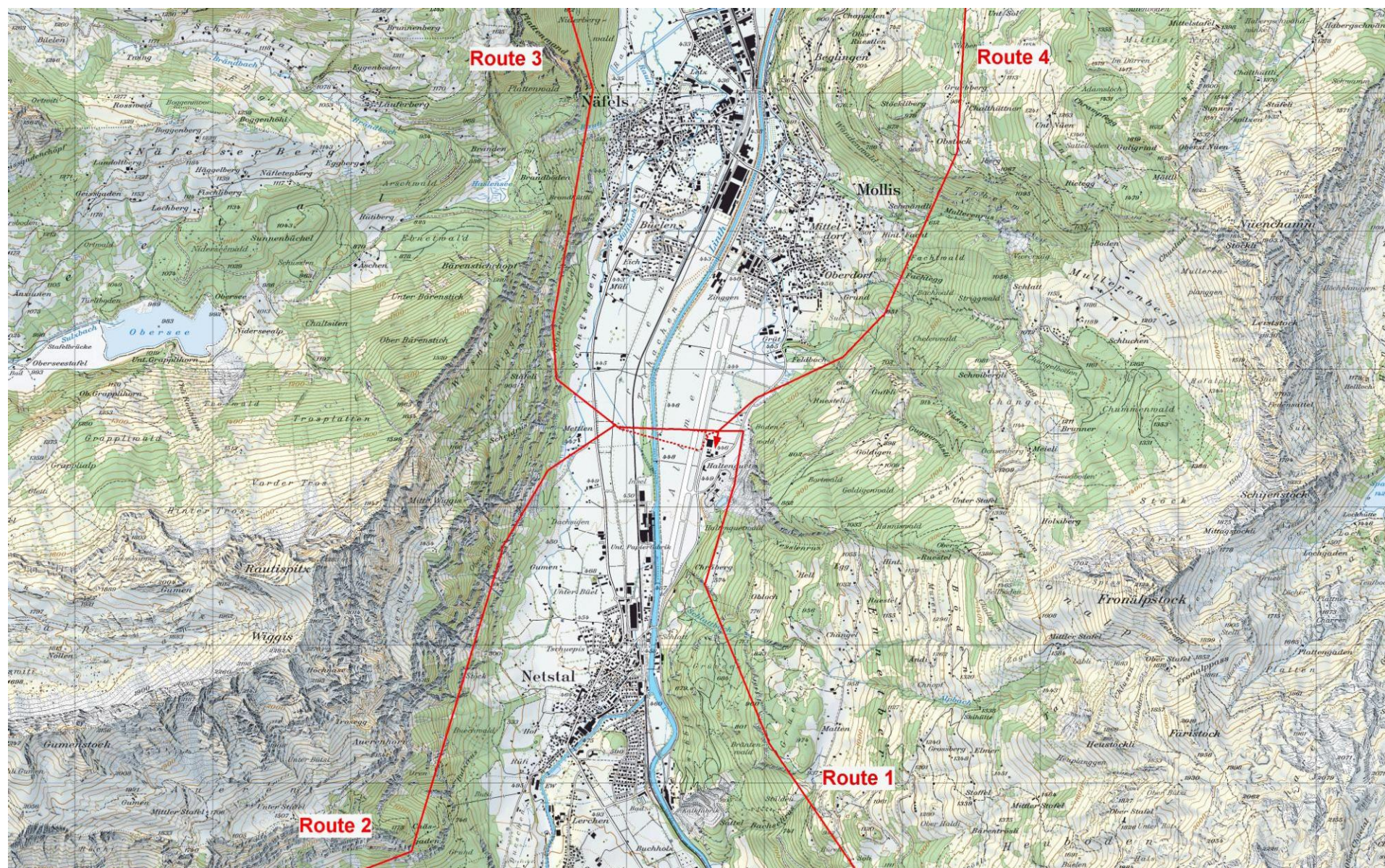
TWR	V / U 05
AFIS	134.825
INFO	V / U 10

MOLLIS

LSMF ELEV 447 m / 1470 ft

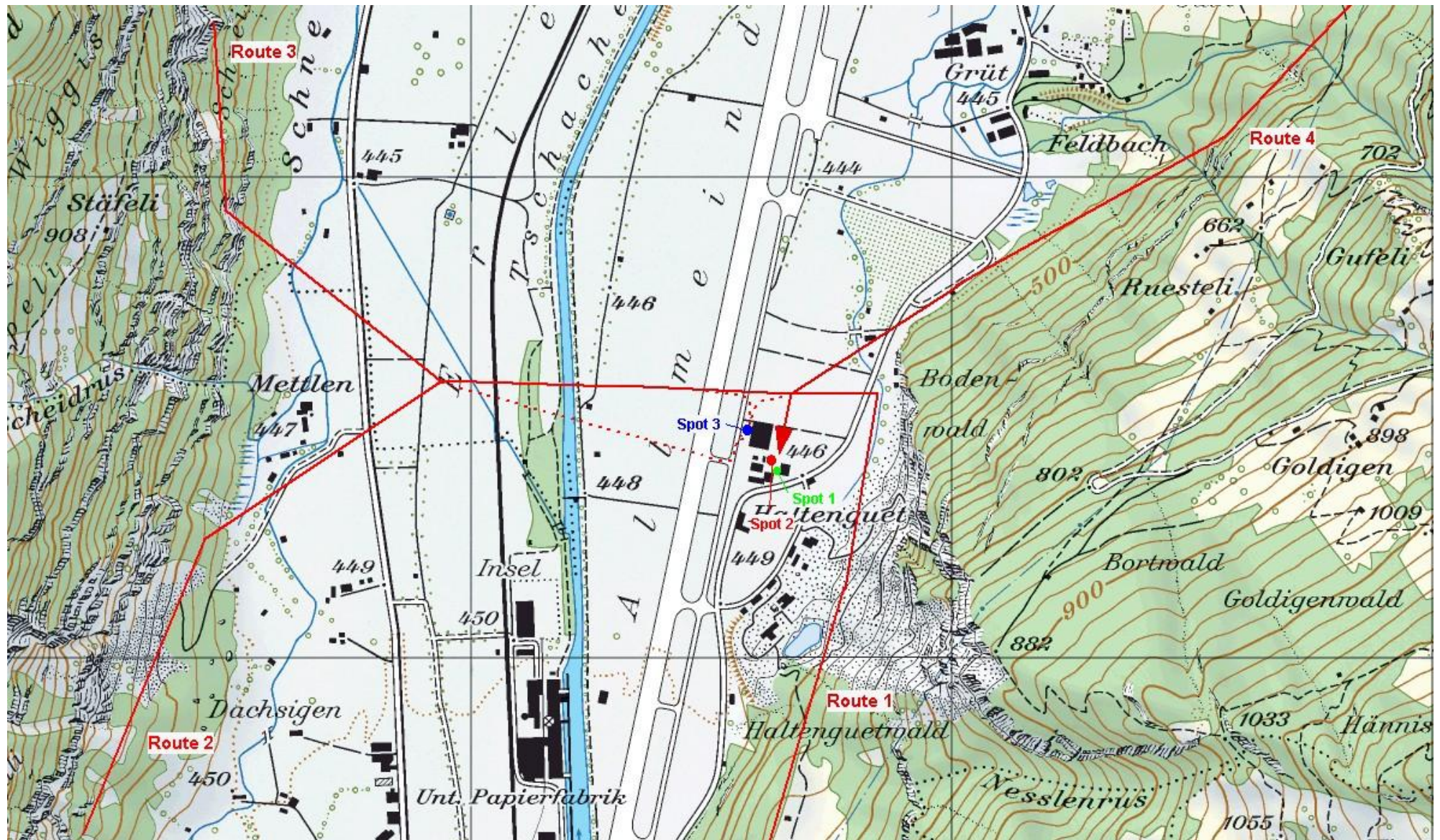
Obstacles are mentioned only on the obstacle Chart 1:100'000





Heli-Linth AG: Landing Spot 1 + 2 **Linth Air Service:** Landing Spot 3

Linh Air Service: Landing Spot 3





An alle Flugzeugbetreiber in LSMF

Ref. 2006-1311; Weisung betr. Sperrung des Rollweges für Flugzeuge (Erlassen vom Vorstand am 13.11.2006)

Der Flugplatzverein hat zusammen mit dem Militär Massnahmen ergriffen, um die Sicherheit zwischen Fussgänger/Velofahrer und Flugzeugen entlang des Rollweges zu verbessern.

Es gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

1. Flugzeuge operieren nur noch über die Intersection C mit Backtrack 01-19. Der Taxiway ist somit geschlossen.
2. Zwischen Holding Line der Intersection C und den Hangars beim grossen Vorplatz darf das Triebwerk nur laufen, resp. darf nur gerollt werden, wenn keine Personen in den Gefahrenbereich des Flugzeuges gelangen können. Andernfalls ist das Flugzeug mit abgestelltem Triebwerk von/nach der Holding Line der Intersection C von Hand zu ziehen. Gegebenenfalls wird die Rollbewegung mit geeignetem Personal abgesichert.
3. Auswärtige Piloten müssen nach der Landung betreut und die Rollbewegung durch geeignetes Personal abgesichert werden. Davon ausgenommen sind mit Einverständnis der Flugplatzleitung Piloten, welche Mollis regelmässig anfliegen und mit dem Flugplatz genügend vertraut sind.
4. In Unterständen stationierte Flugzeuge müssen auf direktem Weg zwischen Unterstand und Piste verkehren. Es ist die nächst gelegene Intersection zu benutzen. Das Triebwerk darf zwischen Piste und Unterstand nur laufen, wenn keine Personen in den Gefahrenbereich des Flugzeuges gelangen können. Andernfalls ist das Flugzeug mit abgestelltem Triebwerk von Hand zu ziehen.
5. Die Piloten sind für das sichere und gefahrlose Rollen in jedem Fall selber verantwortlich.
6. Die Weisung tritt sofort in Kraft.

FLUGPLATZVEREIN GLARNERLAND
DER VORSTAND

Kopie an:

- armasuisse
- Mitglieder des Vorstandes



Mollis, 10. Dezember 2010

Rollen mit Flugzeugen ausserhalb der Piste in LSMF

Aufgrund der Benützung des Rollwegs durch die Bevölkerung ist dem Sicherheitsgedanken höchste Bedeutung zuzumessen, zumal ein Unfall den ganzen Flugbetrieb in Frage stellt. Die Anforderungen des BAZL an die Safety in LSMF veranlassen den Flugplatzvorstand die bisherige Weisung wie folgt anzupassen.

W e i s u n g :

1. Rollweg generell

Der parallel zur Piste verlaufende ehemalige Rollweg ist für alle Flugzeuge geschlossen (gelbe Kreuze am Boden beachten). Davon ausgenommen ist das Überqueren bei den Intersections.

2. Grosser Vorplatz / Intersection C

2.1 Zu jeder Zeit gilt:

Das Ueberqueren des ehemaligen Rollwegs von der Intersection C zum Abstellplatz bzw. vom Abstellplatz zur Intersection C mit laufendem Triebwerk ist ohne Marshaller bzw. ohne Rollbewilligung via Funk grundsätzlich verboten. Bei laufendem Triebwerk ohne Rollbewilligung via Funk durch die Flugplatzleitung ist die Querung des Rollwegs durch mindestens eine instruierte Person mit montierter Leuchtweste vor Ort abzusichern. Andernfalls muss das Flugzeug in diesem Bereich mit abgeschaltetem Triebwerk gezogen bzw. gestossen werden. Leuchtwesten sind im C-Büro verfügbar.

2.2 Ausnahmeregelung für einheimische Piloten:

Befindet sich in einem Abstand von 100 m zum Gefahrenbereich des Triebwerks keine Person (Spaziergänger, Velofahrer, Inlineskater, Kinder etc.), dann kann der Pilot ohne die in Pkt. 2.1 genannten Massnahmen mit laufendem Triebwerk rollen. Der Pilot ist für die korrekte Anwendung dieser Regel verantwortlich. Im Zweifelsfall ist das Triebwerk sofort abzustellen. Auswärtige Piloten haben sich immer gemäss Pkt. 2.1 zu verhalten.

3. Unterstände U1 - 3

Das Überqueren des ehemaligen Rollwegs von den Intersections zu den Abstellplätzen bzw. von den Abstellplätzen zu den Intersections mit laufendem Triebwerk ist verboten. Die Flugzeuge sind in diesen Bereichen mit abgeschaltetem Triebwerk zu ziehen bzw. zu stossen.

4. Sanktionen bei Missachtung

Verstösse gegen diese Weisung, insbesondere die nicht korrekte Anwendung von Pkt. 2.2, werden durch den Flugplatzchef bzw. dessen Stv. sanktioniert.

5. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. 1.2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Weisung vom 22.7.2010.

DER FLUGPLATZVORSTAND



An alle Flugzeugbetreiber in LSMF

Ref. 2008-0402; Weisung betreffend Melde- und Bewilligungspflicht für den Betrieb von Flugzeugen auf dem Flugplatz Mollis

(Erlassen vom Vorstand am 4.2.2008)

Um die langfristige Entwicklung des Flugplatzes gemäss der strategischen Ausrichtung des Betreibers oder seines Leistungsauftragsgebers gewährleisten zu können, ist die Kontrolle über die Flugbewegungszahlen und den Lärm erforderlich, weshalb der Flugplatzverein folgende Weisung erlässt:

1. Melde- und bewilligungspflichtig ist die
 - 1.1 Anschaffung und Stationierung von Flugzeugen auf dem Flugplatz
 - 1.2 überdurchschnittliche Steigerung der Bewegungszahlen eines Flugzeuges
 - 1.3 Erhöhung der Bewegungszahlen und des Lärms bei Ersatzflugzeugen
2. Der Vorstand beurteilt entsprechende Gesuche bezüglich der Auswirkungen auf die gesamthafte Bewegungszahlen und die Gesamtlärsituation des Flugplatzes und legt die Betriebsbedingungen fest.
3. Entscheide des Vorstandes können von Mitgliedern des Flugplatzvereins im Rahmen des Antragsrechts frühestens an der nächsten Delegiertenversammlung angefochten werden, wobei keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.
4. Die Weisung baut auf dem bisherigen Flugbetrieb auf, weshalb bisherige Flugzeuge und Bewegungszahlen weiterhin als genehmigt gelten.
5. Die Weisung tritt sofort in Kraft.

FLUGPLATZVEREIN GLARNERLAND
DER VORSTAND

Kopie an:

- armasuisse
- Mitglieder des Vorstandes

Einführung elektronische Start- und Landeliste Merkblatt LandTax und persönliche Login-Daten Segelfluggruppe Glarnerland	DS – 3.3.2008
	Blatt 1/1

Auf den 1.04.2008 wird die elektronische Flugerfassungsliste "LandTax" in Betrieb genommen.

1. Vorteile, Gründe

- Das BAZL verlangt eine monatliche Bewegungsliste, welche bisher in Handarbeit in ein Excel File getippt werden musste.
- Falls vergessen, können die Flüge über den normalen Internet - Explorer von zu Hause eingegeben werden.
- Das System unterstützt den Kassier bei der Abrechnung der Landegebühren.
- Das Ausfüllen der bisherigen Startliste im C-Büro ist nicht mehr notwendig.

2. Bedienung

- Das System wird ab 1.04 auf unserer Web-Site www.flugplatz-mollis.ch verfügbar und ist selbst erklärend.
- Die zu erfassenden Daten entsprechen weitestgehend denen des bisherigen Papiersystems. Leider werden wir nicht darum herumkommen, dass wie bisher pro Flug je eine separate Eintragung für den Start und für die Landung gemacht werden müssen.

2. 1. Bestimmungen

- **Jeder Start** und **jede Landung** muss **am Tag der Flugbewegung** eingegeben werden. Ausnahmen für Sammelbewegungen (Volten- und Schleppflüge) sind im System erklärt.
- Wurden falsche Daten eingegeben, so ist der Eintrag korrekt zu wiederholen und den falschen Eintrag über die Mail - Adresse landtax@flugplatz-mollis.ch stornieren zu lassen.
- Die Anmeldung an das System muss über den Account der entsprechenden Benutzergruppe geschehen, damit die Landetaxen der richtigen Organisation verrechnet werden. Es ist strengstens **verboten** und mit Sanktionen verbunden, Flüge auf eine fremde Organisation einzutragen um z.B. Landetaxen zu sparen.
- **Heli Flüge** der Heli Linth und LAS werden pauschal verrechnet und sind nicht in das LandTax einzugeben. LAS u. Heli Linth kümmern sich selbst darum, dass die richtigen Bewegungszahlen auf der Bewegungsliste ergänzt werden.

3. Log In

- Das System ist über einen Benutzernamen "User" und ein Passwort "Password" zugänglich, wobei die MFGM, SGG, LAS, ecoflight.ch etc. je ein für alle Mitglieder gültiger Account erhält.

> Nur die Schlepp - Piloten müssen die Flüge in das LandTax eintragen !

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Für die SGG lautet der Benutzername SGG, das Passwort leise |
|---|

Bei Problemen/Fragen: Daniel Schnyder landtax@flugplatz-mollis.ch



Landegebühren ab 1.04 2008 für Besucherflugzeuge (nicht in LSMF stationiert) unter 2.5t

Die Gebühren werden gemäss MTOW [kg] erhoben		
von [kg]	bis [kg]	Gebühr [sFr]
0	100	11.40
101	200	12.80
201	300	14.20
301	400	15.60
401	500	17.00
501	600	18.40
601	700	19.80
701	800	21.20
801	900	22.60
901	1000	24.00
1001	1100	25.40
1101	1200	26.80
1201	1300	28.20
1301	1400	29.60
1401	1500	31.00
1501	1600	32.40
1601	1700	33.80
1701	1800	35.20
1801	1900	36.60
1901	2000	38.00
2001	2100	39.40
2101	2200	40.80
2201	2300	42.20
2301	2400	43.60
2401	2500	45.00

Aus organisatorischen Gründen können wir kein Wechselgeld rückerstatten.

Zoll Handlinggebühren

Für Grenzüberschreitende Direktflüge werden zwecks Deckung der Aufwendungen sFr. 50.-- erhoben.
Findet ein angemeldeter Flug nicht statt, so ist er rechtzeitig telefonisch zu annullieren. da sonst die vollen Handlinggebühren verrechnet werden müssen.